

# Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2020

Nr. 2020/1824

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2020 Feststellung über das Zustandekommen der 55. Änderung: Honoraransprüche - Streichung von § 257 GAV**

---

### **1. Ausgangslage**

Mit § 257 GAV wird geregelt, dass auf eine Oberärztin oder einen Oberarzt sowie auf eine Assistenzärztin oder einen Assistenzarzt Honoraransprüche entfallen, falls in Vertretung der Chefärztin oder des Chefarztes Privatpatienten behandelt werden oder dessen Stellvertretung in der Privatpraxis wahrgenommen wird. Die allgemeinen Anstellungsbedingungen für Chef- und Leitende Ärztinnen und Ärzte der Solothurnischen Spitäler, welche die Grundlage dazu bilden, sind per 1. Juli 1985 in Kraft getreten. Die Anstellungsbedingungen wurden überarbeitet und mit Beschluss des Verwaltungsrates vom 10. Juli 2019 per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Mit dem Inkrafttreten der neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen entfällt für die Chef- und Leitenden Ärztinnen und Ärzte ein Anspruch auf Honorar bei der Behandlung von Privatpatienten sowie auch der Anspruch auf Führung einer Privatpraxis.

Den bestehenden Oberärztinnen und Oberärzten sowie den Assistenzärztinnen und Assistenzärzten, welche bisher Honorarzahlen erhalten haben, werden im Sinne einer Kompensationsmassnahme und gestützt auf § 240 Bst. b GAV in Verbindung mit § 19 Bst. k der Personalrechtsverordnung vom 25. Juni 2007 (PRV; BGS 126.31) individuelle Erhöhungen der Grundlöhne gewährt. Damit steht der Solothurner Spitäler AG auch für zukünftige Anstellungen ein geeignetes Instrument zur Verfügung, welches marktgerechte beziehungsweise konkurrenzfähige Löhne ermöglicht.

Gestützt auf die neuen Allgemeinen Anstellungsbedingungen der Solothurner Spitäler AG erweist sich daher die Regelung in § 257 GAV als obsolet, weshalb dessen Aufhebung beantragt wurde.

Die Gesamtarbeitsvertragskommission (GAVKO) hat sich darauf geeinigt, die Änderung im GAV vorzunehmen. Der Regierungsrat hat am 2. November 2020 (RRB Nr. 2020/1523) der GAV-Änderung zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragsschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung Personalverbände**

Die fünf vertragsschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite.

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 55. Änderung**

RRB Nr. 2020/1824 vom 15. Dezember 2020

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn stellt fest, dass die von der GAVKO am 18. August 2020 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### **I.**

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 257 wird aufgehoben.

### **II.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

### **Verteiler**

Personalamt (3)  
Departemente (5)  
Staatskanzlei  
Solothurner Spitäler AG  
GAVKO (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Personalverbände (Versand erfolgt elektronisch durch das Personalamt)  
Amtsblatt  
GS, BGS

<sup>1)</sup> BGS 126.3.